



Information für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Träger  
**Gebührenermäßigungen in Münchner Kindertageseinrichtungen:  
Sozialpädagogische Notlage („BSA-Befreiung“)**

## 1. Gebührenermäßigungen in Münchner Kindertageseinrichtungen

Eltern, deren Kinder eine Münchner Kindertageseinrichtung (Kita<sup>1</sup>) besuchen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der Kita-Gebühren beantragen. Die Möglichkeiten der Ermäßigung (Besuchsgebühr/Elternentgelt und ggf. Verpflegungsgeld) ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen der Familie und dem Träger bzw. der Förderart der Kita. Besuchsgebühren/Elternentgelt fallen i.d.R. nur für Krippen- und Schulkinder an, der Kindergarten ist i.d.R. (bis auf VG) kostenlos.

Ermäßigungen der Kita-Gebühren sind für folgende Fallkonstellationen möglich<sup>2</sup>:

- Jährliches Einkommen unter 80.000 € bzw. München-Pass-Inhaber\*innen
- Geschwisterermäßigung
- Bezug von Sozialleistungen
- Bewohner\*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG
- §19 SGB VIII Einrichtungen und Frauenhäuser
- Heimkinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind
- Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- Sozialpädagogische Notlage („BSA-Befreiung“)
- Unzumutbare finanzielle Belastung (Übernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe/WJH)

Für folgende Träger/Förderarten gibt es unterschiedliche Ermäßigungen und somit unterschiedliche Verfahren:

- a. Städtische Einrichtung (inkl. KoGa ST)
- b. Freie Träger: Einrichtungen mit MKf
- c. Freie Träger: KoGa
- d. Freie Träger: EKI+
- e. Freie Träger: Einrichtungen ohne MKf

<sup>1</sup> **Kürzel:** BG - Besuchsgebühr, EG - Elternentgelt, VG - Verpflegungsgeld, EKI - Eltern-Kind-Initiativen, KoGa - Kooperative Ganztagsbildung, ST - städtischer Träger, Kita - Kindertageseinrichtung, MKf - Münchner Kitaförderung

<sup>2</sup> Siehe **Übersichtstabellen** „Gebührenermäßigungen in Münchner Kitas“ im Anhang (ausführliche Excel-Version + Kurzversion ohne KoGa FT und EKI+)

## 2. Sozialpädagogische Notlage („BSA Befreiung“)

Für Familien, deren Kinder eine Kita besuchen, können die pädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern und der Zentralen Wohnungslosenhilfe (u. a. Bezirkssozialarbeit/BSA und Vermittlungsstelle/VMS) nach bestimmten Kriterien (siehe unten) einen „Antrag auf sozialpädagogische Notlage“ bewilligen. Grundsätzlich sind alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten vorrangig und die Familie bei einer generell schwierigen finanziellen Situation an die WJH zu vermitteln. Die WJH kann keine Überbrückungshilfe für vorrangige Leistungen (Krippengeld, Sozialleistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag) leisten bzw. deren Ausfall (z. B. durch fehlende Weitergabe der Eltern an den Träger) kompensieren (auch nicht im Rahmen der sozialpädagogischen Notlage).

### Abgrenzung zur WJH:

WJH	BSA – sozialpädagogische Notlage
Generell schwierige finanzielle Situation (z. B. niedriges Einkommen, Beitragsrückstände)	Überschuldung, chaotische finanzielle Situation, Kostenübernahme durch WJH ggf. nicht möglich

### Definition:

Sind Eltern nicht in der Lage oder (trotz pädagogischer Notwendigkeit) gewillt, ihrem Kind den Platz in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung zu sichern, so können – nach Prüfung durch die pädagogische Fachkraft – die Kosten im Rahmen des Kita-Besuchs (Besuchgebühr/Elternentgelt, Verpflegungsgeld) erlassen bzw. übernommen werden.

### Beispiele:

Kita-Besuch für den Kinderschutz dringend erforderlich, die Eltern sind jedoch nicht bereit für die Kosten aufzukommen; Überschuldung/chaotische finanzielle Verhältnisse; die pädagogische Fachkraft sieht (im Gegensatz zu den Eltern) den Kita-Besuch für die Entwicklung dringend erforderlich; Kita-Platz erhalten und z. B. Inobhutnahmen verhindern;

### Prüfkriterien einer sozialpädagogischen Notlage:

- Vorrangige Ermäßigungsmöglichkeiten (z. B. aufgrund von Sozialleistungen, siehe oben) sind nicht möglich
- Die Hilfe ist erforderlich (z. B. wegen belasteter Eltern-/Wohnsituation, mangelnde Förderung in den Bereichen Sprache und Motorik, psychosoziale Entwicklung und Integration sowie seelische und geistige Entwicklung)
- Die Hilfe ist geeignet
- Die Eltern sind aktuell nicht in der Lage oder (trotz pädagogischer Notwendigkeit) gewillt, den Kita-Platz zu sichern

### Übernahme Verpflegungsgeld in Kitas von freien Trägern mit MKf:

Mit Einführung der Münchner Kitaförderung am 01.09.2024 ermäßigen freie Träger mit MKf auf Antrag nur noch das Elternentgelt (EG). Das Verpflegungsgeld (VG) kann auf Antrag von der WJH übernommen werden (wenn kein BuT möglich). Falls angezeigt, können u. a. BSA und VMS mit einem „Antrag auf sozialpädagogische Notlage“ unterstützen.